



Gz.: RPI-13-03m0201/6-2015/15
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 8. März 2021
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2021/246889

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das vom Kreistag in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 14.12.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

24.238.910 €

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen zweihundertachtunddreißigtausend neunhundertzehn Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

23.735.000 €

(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen siebenhundertfünfunddreißigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident

